

Fachförderrichtlinie 2018	Novellierung 2021	Begründung
<i>Ergänzung im Pkt. 1</i>		
<p>Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt Zuwendungen im Bereich Wirtschaftsförderung als freiwillige Leistungen für einzelne Maßnahmebereiche nach dieser Fachförderrichtlinie.</p> <p>Ziel ist es eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu unterstützen und unternehmerische Tätigkeiten im Stadtgebiet zu fördern. Dazu unterstützt das Amt für Wirtschaftsförderung Maßnahmen und Vorhaben zur Entwicklung des vorhandenen Bestandes an Unternehmen, für Gründungsaktivitäten und zur Ansiedlung neuer Unternehmen im Stadtgebiet.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt Zuwendungen im Bereich Wirtschaftsförderung als freiwillige Leistungen nach dieser Fachförderrichtlinie und mit den nachfolgenden Zielen:</p> <p>1) Entwicklung einer starken mittelständischen Wirtschaft mit wachsender Anzahl, Größe und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Dazu unterstützt das Amt für Wirtschaftsförderung Maßnahmen und Vorhaben zur Entwicklung und Sicherung des vorhandenen Bestandes an Unternehmen, für die Gründung von Unternehmen und zur Ansiedlung neuer Unternehmen im Stadtgebiet.</p> <p>2) Positive Gestaltung von Standortfaktoren, Strukturen und Institutionen, die die gesamtwirtschaftliche Entwicklung begünstigen, dazu zählen die Unterstützung von Forschung und Entwicklung durch den Ausbau des Wissens- und Technologietransfers, die Bereitstellung von Gewerbeflächen und -immobilien sowie die Schaffung guter Bedingungen für die Ansiedlung neuer Unternehmen und für die Anwerbung von Investoren und Fachkräften.</p> <p>3) Ansiedlung von Einrichtungen der Forschung und Wissenschaft und Entwicklung von strukturfördernden regionalen und überregionalen Kooperationen der Wirtschaftsförderung.</p>	
<i>Ergänzung im Pkt. 1.1 Allgemeine Bestimmungen</i>		
	<p>h) Neben der Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie ist zur Gesamtfinanzierung des geförderten Vorhabens in der Regel eine Kofinanzierung erforderlich. Die Kofinanzierung kann durch den Zuwendungsempfänger selbst (Eigenanteil) oder durch eine zu Gunsten des Zuwendungsempfängers bereitgestellte</p>	<p>Aussagen zur Kofinanzierung fehlten in der Richtlinie, waren bisher nur Bestandteil des Antrages (Finanzierungsplan)</p>

	Finanzierung Dritter (Drittmittel) erbracht werden. Bisheriger Pkt. h) geändert in i)	
<i>Änderung zum Pkt. 4.2 Antragsfristen</i>		
Der Antrag ist grundsätzlich 8 Wochen vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu stellen. Vollständig eingegangene Anträge werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bearbeitet und beschieden.	Der vollständige Antrag ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn des Vorhabens, zu stellen. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.	8 Wochen in der Praxis unrealistisch, kurzfristigere Einreichungsfristen im Interesse der Unternehmen, Entlastung bei unvollständigen Anträgen
<i>Ergänzung zum Pkt. 4.3 Antragsfristen</i>		
	Neu: Der Antragsteller kann mit dem Vorhaben beginnen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und der Bewilligungszeitraum begonnen hat. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ein begründeter Anlass besteht und dies mit Einreichen des Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsbehörde beantragt wurde. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsbehörde und ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung kann mit dem Projekt begonnen werden.	Vorzeitiger Maßnahmebeginn war bisher nicht Bestandteil der Förderrichtlinie
<i>Ergänzung im Pkt. 5.1. Bewilligung</i>		
Alt: 5.1 Bewilligung	Neu: 5.1 Antragsprüfung und Bewilligung Der Zuwendungsbescheid wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig. Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.	Ergänzungen zur Bestandsfähigkeit der Bescheide notwendig

	Über die Veränderung von Antragsfristen und über den förderunschädlichen Beginn von Vorhaben vor Erteilung des Zuwendungsbescheides entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.	
<i>Ergänzung im Pkt. 7. Auszahlung</i>		
	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage der notwendigen Nachweise / Originalrechnungen und Kontoauszüge als Bezahlnachweis und Kopien der abgeschlossenen Verträge (Mietverträge, Anstellungsverträge).	Konkrete Aussagen zur Auszahlung erfolgten bisher nur im Bescheid, Ergänzung in der Richtlinie notwendig
<i>Änderung zum Pkt. 8.1. Nachweis der Verwendung</i>		
Der Verwendungsnachweis, der schriftlich einzureichen ist, besteht aus Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ergänzend beizufügen. Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung hat mittels Originalbelegen zu erfolgen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.	Nach Erhalt der Zuwendung ist der Verwendungsnachweis (Formular) und ggf. ein Sachbericht (siehe Anforderungen Steckbrief) und Referenzmaterial (Fotos, Screenshots, o.ä.) zur Dokumentation vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes vollständig einzureichen. Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung hat mittels Originalbelegen (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege, Zahlungsnachweise) zu erfolgen.	Nachweise sind bereits Bestandteil der Auszahlung, Dokumentation der Förderung zeitgemäß und effektiv gestalten
<i>Ergänzung 11.2. Inkrafttreten</i>		
	Mit Inkrafttreten dieser Fachförderrichtlinie tritt die Fachförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau für die Gewährungen von Zuwendungen im Bereich der Wirtschaftsförderung vom 20.11.2018, beschlossen in der Stadtratssitzung am 06.02.2019 (Beschluss-Nr. BV/293/2018/IV-80) außer Kraft.	

Anlage 3 zur Maßnahme E „Mietzuschuss für leer stehende Ladenlokale“

Festlegung zum Geltungsbereich entspricht dem Fördergebiet der Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Erweiterung des Geltungsbereiches der Dessauer Innenstadt und Roßlauer Innenstadt – siehe Karte

Die Roßlauer Innenstadt wurde bisher nicht in der Maßnahme E berücksichtigt, ebenso die Ladengeschäfte in Nord (Lidiceplatz) und südl. Albrechtstraße/Humperdinckstraße